



Fachbereich 5 Jugend, Bildung und Sport
Herr Matthias Reuver, Tel. 17-1376

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Beschlussvorlage Nr. 166/2024

Produkte: 01.10.06 Baubetreuung
06.02.01 Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	03.09.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	23.09.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	07.10.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☒ investiv ☐ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	2.096.185,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		164.428,63 €* 164.428,63 €
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	1.500.000,00 €	37.500,00 €

Bemerkung:

Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen erfolgt aus Transparenzgründen für den Fall einer Umsetzung des Projekts. Eine Haushaltsnotlage wurde durch den Fördergeber anerkannt. Nähere Erläuterungen zur Finanzierung und zur Haushaltssituation befinden sich in der Begründung. Die angegebenen Folgekosten setzen sich zusammen aus 52.404,63 € für bilanzielle Abschreibungen, 55.000,00 € für Personalkosten und rund 57.024,00 € für allgemeine Betriebskosten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☒ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

Die notwendigen investiven Mittel und Folgekosten sind im kommunalen Haushalt / HSK zusätzlich zu veranschlagen und zu finanzieren.

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss

Beschlussumsetzung bis 31.12.202

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Begründung dargestellten Chancen, Risiken und Folgewirkungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, keinen Antrag für die Maßnahme „Jugendkulturtreff Skaterhalle Lüdenscheid“ im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen und dem Fördermittelgeber die hierfür ausschlaggebenden Beweggründe zu erläutern.

Begründung:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hatte mit Beschluss v. 25.09.2023 die Verwaltung beauftragt, im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ an einem Interessenbekundungsverfahren mit dem Vorhaben „Jugendkulturtreff Skaterhalle Lüdenscheid“ teilzunehmen (Beschlussvorlage Nr. 201/2023). Mit Schreiben v. 15.03.2024 hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mitgeteilt, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 13.03.2024 das genannte Projekt für eine Förderung in Höhe von 1.500.000 Euro ausgewählt hat. In dem Schreiben heißt es ferner: „Im weiteren Verfahren werden Sie eine Einladung für ein Koordinierungsgespräch erhalten, das der Konkretisierung und Finalisierung Ihres Zuwendungsantrages dienen soll.“ Dieses Koordinierungsgespräch hat – nach Vorgabe des BBSR – am 08.08.2024 stattgefunden; vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch ist i. d. R. der Zuwendungsantrag zu stellen. Der für die Antragstellung notwendige Ratsbeschluss wird – wie auch 2021 beim Vorhaben „Ertüchtigung der Sporthalle des Bergstadt-Gymnasiums“ (Beschlussvorlage Nr. 239/2021) – nach dem Koordinierungsgespräch eingeholt. Da im aktuellen Projekt die Taktungen der Ausschuss- und Ratssitzung (JHA am 03.09.2024; Rat am 07.10.2024) nicht vollständig in die genannte Fristsetzung passen, kann lt. BBSR der Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid selbstverständlich nachgereicht werden. Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung durch den Rat ist der Antrag somit obsolet.

Mit der o. g. Vorlage zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren lagen bereits einige Angaben zu den baulichen Änderungen und Ergänzungen vor, die durch die hier beigefügte Anlage ergänzt bzw. vertieft werden. Auch die Konzeption dieses erweiterten jugendkulturellen Bildungsortes ist bereits in der letztjährigen Vorlage angedeutet worden. Da wir den Eigensinn jugendkultureller Ausdrucksformen nicht in einer (Erwachsenen-) Funktionalisierung ersticken wollen und werden, kann eine fortgeschrittene Konzeptentwicklung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Ein Jugendkulturtreff Skaterhalle wird möglicherweise in 4 bis 5 Jahren den Betrieb aufnehmen können. Eine Konzeptentwicklung, die eine Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt, wird sich mit diesem möglichen Starttermin synchronisieren müssen. Die Verwaltung hat aber bereits erste Gespräche und Austausche mit potentiellen Partnern (Kinder- und Jugendförderung, Musikschule, VHS, Stadtbibliothek, Sport, Kultur) geführt. Mögliche externe Partner würden bei einer Zustimmung des Rates in das Projekt einbezogen. So bietet sich an diesem Standort, wo in unmittelbarer Nachbarschaft aktuell eine Wohngemeinschaft für junge Menschen mit geistiger Behinderung entsteht, eine Zusammenarbeit mit dem Träger des Projektes an. Dieser inklusive Ansatz sollte schon deshalb weiterverfolgt werden, weil die kommunalen Jugendhilfeträger, also auch die Stadt Lüdenscheid, mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahre 2021 an vielen Stellen des SGB VIII zur Umsetzung von Inklusion verpflichtet werden. Auch für die Kinder- und Jugendarbeit ist in § 11 Abs. 1 SGB VIII ergänzt worden, dass „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“ sollen.

Den Lüdenscheider Nachrichten war am 15.08.2024 zu entnehmen, dass es Kritik an der Etablierung einer „Freizeit-, Feten- und Fun-Kultur“ in einem möglichen Jugendkulturtreff Skaterhalle gibt. Das angemeldete und vom Fördermittelgeber akzeptierte Grobkonzept, an dem wir uns auch bei der weiteren Entwicklung zu orientieren haben, beinhaltet zunächst einmal die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Inhaltlich geht es um einen anregungsreichen Sport-, Spiel- und Bewegungsraum, der zudem jugendkulturelle Ausdrucksformen (Poetryslam, Comedy, Kleinkunst, Singer-Songwriter u. ä.) fördert und zulässt. Gegen „Freizeit-, Feten- und Fun-Kultur“ wäre in einem Jugendkulturtreff Skaterhalle auch nichts einzuwenden, zumal „Spiel und Geselligkeit“ als Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit in § 11 Abs. 3 SGB VIII nicht nur genannt, sondern ausdrücklich gefordert sind. Vielleicht hat eine derartige Kritik, zu der auch der „Geldverschwendungsvorwurf“ – der bei Förderprogrammen in anderen kommunalen Politikfeldern so (meistens) nicht geführt wird – gehört, auch mit dem zunehmenden Legitimationsdruck der Kinder- und Jugendarbeit zu tun. Reinhard Wiesner, der (Mit-)Verfasser des aktuellen Kinder- und Jugendhilferechts, macht diese zunehmende Ver- und Abdrängung und Veralberung der Interessen von Kindern und Jugendlichen exemplarisch an den politischen und gesellschaftlichen Prioritätensetzungen während der COVID-19 Pandemie fest und schreibt in dem Kommentar zum SGB VIII: „Gerade im Rahmen der COVID-19 Pandemie wurde die mangelnde Lobby für Jugendarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung besonders deutlich: Während in den Bund-Länder-Beratungen über die Öffnung von Blumenläden, Baumärkten und Friseursalons ausführlich debattiert wurde, waren Öffnungsperspektiven für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit bestenfalls eine Randnotiz wert.“ (Wiesner 2022, S. 260)

Aus der o. g. Vorlage zum Interessenbekundungsverfahren ergeben sich noch drei – durch die Verwaltung zu beantwortende – Fragestellungen:

- Die Frage, ob die Stadt Lüdenscheid bei diesem Programm als eine Kommune in Haushaltsnotlage zu klassifizieren ist, ist durch das Schreiben des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung bejaht worden (Förderhöhe: 1.500.000 Euro vs. 900.000 Euro bei Nicht-Anerkennung der Haushaltsnotlage).
- Beantwortet werden sollten auch die möglichen Folgekosten, was angesichts der später vorzunehmenden Konzeptentwicklung unter Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hier nur als erste Orientierungsmarke – ohne sog. „Schönrechnerei“ – erfolgt. Demnach wären für eine halbe Stelle mit päd. (Fach-)Hochschulausbildung rd. 55.000 Euro pro Jahr anzusetzen. Darin sind eine Vergütung nach SuE-Tarif EG S 14, die Kosten eines Büroarbeitsplatzes und Verwaltungsoverhead enthalten (KGSt-Bericht Nr. 9/2024). Die Kosten für mögliche Programmangebote und –inhalte wäre zum jetzigen Zeitpunkt wenig seriös. Allgemeine Betriebskosten für Energie und die laufende Unterhaltung können – auch wenn diese derzeit nicht abschließend beziffert werden können - unabhängig von einem Betreiber- und Nutzungskonzept pauschal mit 6,- bis 8,- € pro Quadratmeter und Monat veranschlagt werden. Bei einer Fläche von 594 m² und Veranschlagung von 8,- € je m² und Monat wären danach ca. 57.024,00 € pro Jahr als allgemeine Betriebskosten einzukalkulieren. Je nach Nutzung der Halle, können diese Kosten entsprechend höher ausfallen. Hinzuzurechnen sind die bilanziellen Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (siehe hierzu die Ausführungen im folgenden Spiegelstrich). Bei einer Zustimmung des Rates wäre in der Folge auch das Betreiberkonzept zu diskutieren, das möglicherweise Spenden- und Förderoptionen für die Programmgestaltung eröffnet.

- und Nutzungskonzept pauschal mit 6,- bis 8,- € pro Quadratmeter und Monat veranschlagt werden. Bei einer Fläche von 594 m² und Veranschlagung von 8,- € je m² und Monat wären danach ca. 57.024,00 € pro Jahr als allgemeine Betriebskosten einzukalkulieren. Je nach Nutzung der Halle, können diese Kosten entsprechend höher ausfallen. Hinzuzurechnen sind die bilanziellen Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (siehe hierzu die Ausführungen im folgenden Spiegelstrich). Bei einer Zustimmung des Rates wäre in der Folge auch das Betreiberkonzept zu diskutieren, das möglicherweise Spenden- und Förderoptionen für die Programmgestaltung eröffnet.
- Die Frage, wie sich das Projekt auf den, insbesondere investiven, Haushalt auswirkt, sollte ebenfalls beantwortet werden. Die notwendigen Eigenmittel für die Sanierung der Jahnhalle sind bislang weder im Haushaltsplan 2024/2025, noch in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 berücksichtigt.

Die Aufteilung der benötigten investiven Finanzmittel auf die entsprechenden Haushaltsjahre stellt sich nach der Aufteilung im Förderantrag und dem derzeitigen Planungsstand wie folgt dar:

Finanzierungsplan	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
Kommunale Eigenmittel	0,00	0,00	15.061,16	307.653,80	203.410,27	70.059,78	596.185,00
Bundesmitten	0,00	0,00	37.893,84	774.056,20	511.779,73	176.270,22	1.500.000,00
Bemessungsgrundlage der Förderung	0,00	0,00	52.955,00	1.081.710,00	715.190,00	246.330,00	2.096.185,00
Gesamtsumme	0,00	0,00	52.955,00	1.081.710,00	715.190,00	246.330,00	2.096.185,00

Der Finanzierungsplan geht von einem Projektbeginn ab 2026 aus. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt es für einen früheren Projektbeginn an personellen Kapazitäten für die Projektleitung der Maßnahme. Nach dem derzeitigen Planungsstand des Doppelhaushaltes 2024/2025 können die in den einzelnen Jahren benötigten Eigenanteile – bei isolierter Betrachtung dieses Projektes – in der Mittelfristplanung im investiven Deckel abgebildet werden. Auf die Ausführungen im vorletzten Absatz dieser Begründung wird ausdrücklich hingewiesen. Abweichend von der o. a. Zeitplanung wird noch eine spezifizierte Planung bis zur sog. Planungsphase 3 – also eine dezidierte und belastbare Entwurfsplanung – vergeben und vorgelegt werden müssen. Die Ausgaben hierfür, die an dieser Stelle noch nicht valide benannt werden können, wären über die Fördermittel refinanzierbar, müssten aber - zunächst in Vorleistung - bereits vor dem oben angegebenen Zeitraum erbracht werden.

Die Investition im Gebäudebereich führt darüber hinaus auch zu einer Erhöhung der bilanziellen Abschreibungen und erhöht in der mittelfristigen Finanzplanung die Abschreibungslasten. Bei einer allgemeinen Nutzungsdauer für Sportanlagen von 40 Jahren ergibt sich in der Ergebnisplanung bei einer linearen Abschreibung ein jährlicher Aufwand in

Höhe von 52.404,63 €. Dem steht durch die Auflösung von Sonderposten (hier die Fördersumme in Höhe von 1.500.000,- €) ein jährlicher Ertrag in Höhe von 37.500,00 € gegenüber. Bei positiver Entscheidung über den Antrag besteht für den Bestandsbau eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren, für den neben dem Bestandsgebäude geplanten Neubau eine Zweckbindung von 25 Jahren. Der Sanierung der Jahnhalle steht als Alternative derzeit lediglich ein Abriss gegenüber. Die Kosten hierfür werden näherungsweise auf ca. 200.000,-€ beziffert. Für eine alternative Folgenutzung ist zu berücksichtigen, dass die Fläche im aktuell gültigen Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist und damit für eine unmittelbare anderweitige Vermarktung (beispielsweise als Wohnnutzung) erst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssten.

Neben der Maßnahme Jahnhalle müssen, bezogen auf den Gesamthaushalt, den investiven Deckel sowie das HSK, weitere Maßnahmen in den Blick genommen werden, die in der mittelfristigen Haushaltsplanung bisher noch unberücksichtigt sind. Hierzu gehören u.a. die Sanierung der Westschule, der landes- und bundesseitig nicht annähernd ausfinanzierte OGS-Ausbau sowie die Instandsetzung des Daches der Sporthalle der Adolf-Reichwein-Gesamtschule. Neben den Kosten für diese Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt und daher nicht beziffert werden konnten, fehlt es hier insbesondere an personellen Kapazitäten, um diese Maßnahmen zu bewältigen. Aus diesem Grund kann die bauliche Umsetzung der Maßnahme Jahnhalle im oben genannten Zeitraum nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, unter Einbezug eines externen Ingenieurbüros die notwendigen Leistungen weitest gehend „einzukaufen“ und den Einsatz von Mitarbeitenden der Zentralen Gebäudewirtschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Extern erbrachte Projektsteuerungsleistungen wären allerdings nicht über die Fördermittel refinanzierbar.

Die Antragstellung für das weitere Förderverfahren erfolgt in zwei Antragspaketen. Der Antrag ist bis zum 05.09.2024 zu stellen (Antragspaket 1), eine Fristverlängerung um vier Wochen zur Einreichung des Antrages wird benötigt und ein entsprechender Antrag wurde gestellt. Der für den Antrag benötigte Ratsbeschluss kann nachgereicht werden. Für die Vervollständigung des Antrages ist innerhalb der Frist zwingend ein Energie-Effizienz-Experte einzubeziehen. Für die weitere Bearbeitung der Unterlagen ist darüber hinaus eine baufachliche Prüfung durch die Bundesbauverwaltung erforderlich (Antragspaket 2). Dieses kann im Anschluss an das Antragspaket 1 vervollständigt und unter Abstimmung mit der Bundesbauverwaltung nachgereicht werden. Für die innerhalb der nach der HOAI vorgegebenen, einzelnen Leistungsphasen zu erbringenden Maßnahmen, werden externe Planungsbüros beauftragt. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2029. Alle Maßnahmen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Dies entspricht dem Zeit- und Finanzierungsplan.

Fazit:

Bereits mit dem Beschluss zur Teilnahme an dem Interessenbekundungsverfahren dürfte allen Beteiligten aus Verwaltung und Politik klar gewesen sein, dass ein derartiges Vorhaben nicht nur Investitionskosten, sondern insbesondere fortlaufende Betriebskosten auslöst. Die Folgekosten sind mit dieser Vorlage quantifiziert worden und erreichen – besonders mit Blick auf das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lüdenscheid - eine kritische Dimension. Dabei ist aber noch keine finanzielle Demarkationslinie erreicht, ab der sich eine weitere Antragstellung grundsätzlich verboten hätte. In diesem Kontext spielt auch die - bereits oben angedeutete - Diskussion um die Priorisierung bestimmter kommunalpolitischer Handlungs- und Aufgabenfelder eine Rolle. Die Verwaltung war und ist der Überzeugung, dass sich ein „Jugendkulturtreff Skaterhalle Lüdenscheid“ zu einem weiteren Leuchtturm der (inklusive und partizipativen) Kinder- und Jugendarbeit in Lüdenscheid entwickeln könnte. Die konzeptionellen Ansätze sind dabei wenig bis gar nicht

„folkloristisch“, also an der Vergangenheit der Skaterhalle orientiert, sondern an den Gegenwarts- und Zukunftsbedingungen von Kindheit und Jugend: Pandemie, Krieg und Klimawandel sind und bleiben noch lange die prägnanten Impulse für Ängste und Unsicherheiten insbesondere bei jungen Menschen. Maßnahmen und Optionen der Kinder- und Jugendarbeit, die (kulturelle) Teilhabe, Begegnung, Erprobung, Partizipation, außerschulische Bildung, Spiel, Sport, Spaß, Selbstwirksamkeit u. v. m. fördern, gehören dabei zu den notwendigen Bewältigungsstrategien. Die unbestreitbaren Potentiale dieses Vorhabens müssen aber in der weiteren Abwägung an den personellen Möglichkeiten und absehbaren Ressourcen der Stadt Lüdenscheid scheitern. Diese sehr angespannte personelle Lage und Aussicht, gerade bei den ingenieurwissenschaftlichen Professionen, war ja bereits zum Zeitpunkt des Interessenbekundungsverfahrens evident und wird sich absehbar auch nicht entspannen. Seither sind allerdings weitere unvorhersehbare „Großbaustellen“ (abrupte Schließung der Westschule und der Mehrfachsporthalle Wehberg) hinzugekommen, die definitiv keine Möglichkeiten (wozu auch zeitliche Streckungen und externe Vergaben gehören) zur Umsetzung des Projektes „Jugendkulturtreff Skaterhalle Lüdenscheid“ zulassen. Die Verwaltung schlägt daher – nach einem intensiven und fachbereichsübergreifenden Abwägungsprozess der Chancen und Risiken des Projekts - eine Nichtteilnahme an dem weiteren Antragsverfahren vor.

Lüdenscheid, den 23.08.2024

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:
Präsentation und Kurzvorstellung des Projekts